

W

WIR SIND WORMS AMTSBLATT

nibelungenstadt
worms

Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.



©Foto_Studio Sittel

**WIR SUCHEN
DICH!**

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:
bewerbung.worms.de



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 BImSchG -

Antrag der Firma Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung der Anlage zur Lagerung von verflüssigten, entzündbaren Gasen und zur Lagerung von Acetylen durch Erhöhung der Lagermengen (auf 1 t Wasserstoff, 30 t verflüssigte, entzündbare Gase und 10 t hochentzündbare Gase) ohne bauliche oder anlagentechnische Änderungen auf dem Werksgelände in der Gem. Herrnsheim, Flur 4 Nr. 1/26, 1/27, 1/61, 2/6. 6/6 (Ludwig-Lange-Str. 4)

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Die Stadtverwaltung Worms, vertreten durch den Bereich 3.2 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.23 - Umweltschutz und Landwirtschaft, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Erhöhung der Lagermengen der Firma Westfalen AG auf o.g. Gelände eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt wurde.

Die Firma Westfalen AG betreibt am Standort Worms eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Lagerung u.a. von verflüssigten, entzündbaren Gasen. Beantragt wurde die Lagermengenerhöhung von verflüssigten, entzündbaren Gasen und Wasserstoff H₂, so dass die Mengenschwellen der 4. BImSchV überschritten werden. Aufgrund der Lagermenge an störfallrelevanten Stoffen, fällt die Anlage unter die Störfallverordnung (12. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Vorhabens nach Nr. 9.1.1.2 und Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) prüft die Genehmigungsbehörde nach § 7 Abs. 1 UVPG in der allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ggf. wäre die UVP-Pflicht festzustellen.

Die überschlägige Prüfung der eingereichten Unterlagen der Antragstellerin hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die bestehende Anlage soll nicht erweitert werden, es sind keine neuen Prozesse oder ein erweitertes Stoffportfolio geplant. Das Vorhaben erfordert auch keine bauordnungsrechtlich relevanten Tätigkeiten sowie keine Errichtung/Installation von Anlagenteilen/-technik. Mit der Lagermengenerhöhung ist nicht mit relevanten zusätzlichen Emissionen von Schadstoffen, Gerüchen oder Lärm zu rechnen.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als nicht erheblich angesehen.

Damit besteht aus immissionsschutzrechtlicher Betrachtung **kein** Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 UVPG.

Die den Feststellungen gem. § 7 Abs. 7 UVPG zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes (Informationszugang auf Antrag) bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft zugänglich.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage der Stadt Worms unter „Umweltbekanntmachungen“.

Ergebnisse der Vorprüfungen nach UVPG werden auch im UVP-Portal Rheinland-Pfalz eingestellt.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Eine Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen.

Worms, den 27.08.2025
in Vertretung
Stephanie Lohr
Bürgermeisterin